

Naturschutzverein
„Rettet Bäume & Biotope“



Postanschrift: [REDACTED]

An die Gemeinde Swisttal
z. Hd. Frau Kalkbrenner
Rathausstraße 1

53913 Swisttal

Tel.: [REDACTED]
Mobil.: [REDACTED]
E. – Mail : [REDACTED]

03.09.2013

Bebauungsplan Odendorf, B-Plan Od. 11 „auf der Hüll“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die 3. Änderung des Bebauungsplan Odendorf Od 11 „auf der Hüll“ bringen wir zur Offenlage vom 09.09.2013 – 23.09.2013 folgende Bedenken vor:

In der Begründung zum B-Plan heißt es:

„8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich war bzw. ist bereits weitgehend baulich genutzt. Schutzgebiete bzw. Flächen oder Objekte mit Schutzkategorien gemäß Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden weder in Anspruch genommen noch sind Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es liegen keine Kenntnisse über planungsrelevante Arten vor. Durch die heute schon vorhandene Versiegelung sowie das Vorhandensein von geringerwertigen Biotoptypen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten“.

„8.6 Arten- und Biotopschutz

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die geschützten Arten liegen für viele Bundesländer in Form einer allgemein zugängigen Datenbank vor. Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen, weist für das Plangebiet keinen besonderen Schutzstatus aus. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und der innerörtlichen Lage wird davon

AMJ

ausgegangen, dass eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls sind die Belange des Artenschutzes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen“.

Stellungnahme/Bedenken:

Die hier getroffenen Darstellungen sind nicht zutreffend! Es ist nachgewiesen, das im und um das Gebiet des Bahnhofsumfeldes (B-Plan Od 17), an das auch das B-Plangebiet Od 11 angrenzt, u. a. Fledermäuse vorkommen. Da alle 8 in NRW vorkommenden Fledermausarten als planungsrelevant gelten und auf der Roten Liste für NRW geführt werden, ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in den Stufen 1 – 3 vorzunehmen.

Desweiteren spricht für die Dringlichkeit einer ASP die Darstellung der Gemeinde, dass, „für das B-Plangebiet Od 17 „Bahnhofsumfeld, im Laufe der Bauarbeiten für alle Tierarten ein ausreichendes Ausweichpotential besteht“! Diese Darstellung ist schon deshalb nicht zutreffend da auch die angrenzenden B-Plangebiete, wie hier das Gebiet Od 11 „auf der Hüll“ aber auch das B-Plangebiet Od 10 „Gewerbegebiet“ als Ausweich nicht bzw. nur in einer stark beeinträchtigten Weise zur Verfügung stehen da hier ebenfalls in erheblichen Maße alte und große Bäume gefällt würden. An dieser Stelle weisen wir noch einmal daraufhin, das von den weit über 200 Bäumen im B-Plangebiet Od 17 nur ein kleiner Teil (derzeit um die 20) erhalten und erst einige Jahre später ca. 50 – 60 kleinkronige, junge Bäume (die auf Jahrzehnte keinen Ersatz bieten) gepflanzt werden! Die Folge ist, „es tritt eine erhebliche Verschlechterung des gesamten rund 6 ha großen Habitats ein“. Als Ausweichstandort würde wenn überhaupt, nur das Naturschutzgebiet „Ohrbachaue“, das sich einerseits in rund 200 m und andererseits in rund 800 m Entfernung befindet, in Betracht kommen. Ein Ausweichen der Fledermäuse dort hin, würde allerdings eine Verdichtung der Population/en auf diese 2 benachbarten Bereiche bedeuten und die Gefahr der Verdrängung mit der Folge des Rückgangs der gesamten Population mit sich bringen! Die vorgenannten Tatsachen führen zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten darf!

Um die Auswirkungen auf die streng geschützten Tierarten, insbesondere der Fledermäuse tatsächlich beurteilen zu können, ist eine Bestandsaufnahme gemäß § 44 Abs. 1, der Verbotstatbestände 1 – 3 BNatSchG aller im Zusammenhang stehender Baugebiete („Od. 10 Gewerbegebiet“, „Od. 11 auf der Hüll“ und „Od 17 „Bahnhofsumfeld““) vorzunehmen. Erfolgt keine ASP der Stufen 1 – 3, entsteht eine Verzerrung und Entwertung der einzelnen B-Plangebiete (Habitats) untereinander mit der Folge, dass eine objektive Bewertung des Artenschutzes und der Wechselwirkungen der unterschiedlichen Lebensraumtypen untereinander nicht gegeben sein wird und der B-Plan rechtsfehlerhaft erstellt würde.

Die Gemeinde kann ohne eine ASP keine definitive Aussage treffen, 1. Welcher Art z. B. die gesichteten Fledermäuse und die gesichteten Eidechsen (letztere wurden u. a. im B-Plangebiet Od 11 gesichtet) angehören. 2. Weiß die Gemeinde wegen fehlender Untersuchungen gar-nicht wo genau die Arten vorkommen und wie groß die Population/en sind. Und 3. Kann die Gemeinde auch nicht ausschließen, dass planungsrelevante Tierarten betroffen sind oder nicht, geschweige denn, 4. Erforderliche Schutzmaßnahmen planen und ergreifen.

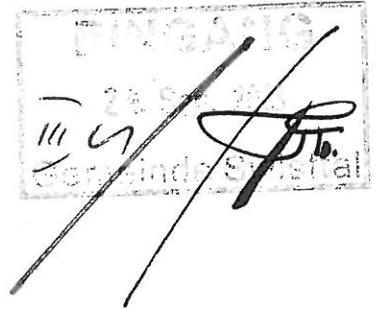
Mit freundlichen Grüßen
Naturschutzverein "Rettet Bäume & Biotope"

A.2)

53913 Swisttal-Odendorf, den 23.9.2013
Bendenweg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An die
Gemeinde Swisttal
z. Hd. Frau Petra Kalkbrenner
Rathausstraße 115
53913 Swisttal



**Stellungnahme im Rahmen der erneuten
Offenlage vom 9.9.2013 bis zum 23.9.2013
zur Änderung des Bebauungsplans Odendorf Od 11 "Auf der Hüll"**

Sehr geehrte Frau Kalkbrenner,

nach Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] von der Kanzlei [REDACTED]
[REDACTED] nehmen wir zur Wahrung unserer Rechte im Rahmen der
Offenlegungsfrist vom 9. bis 23. September 2013 wie folgt Stellung zur erneuten
Offenlegung zur Änderung des Bebauungsplans Odendorf Od 11 "Auf der Hüll":

Wir wenden uns

1.

gegen die Aufnahme der "Ergänzung Hinweise" in der Plandarstellung und damit im
Bebauungsplan, und zwar sowohl gegen die Ziffer 7 (Bahnanlage) als auch gegen
die Ziffer 8 (Bergbau und Energie).

2.

gegen die jetzige Ergänzung "Gr-Fr-" auf der Privatstraße neben „Lr“ in der
Plandarstellung, soweit die dahinterstehenden Rechte der Gemeinde und den
Versorgungsträgern zustehen sollen. Allein ein Leitungsrecht war vereinbart mit einer
einmal jährlichen Kontrollmöglichkeit der Leitung auf dem Grundstück.

3.

gegen die Aufnahme des entsprechenden Zeichens Gr-Fr-Lr mit der Erklärung "Geh-,
Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Swisttal, der Anlieger und der
Versorgungsträger" in der neben dem Plan befindlichen Zeichenerklärung.

A 2,1

4.

vorsorglich gegen die in der Plandarstellung vorgesehene Änderung der Baufenster auf dem Nachbargrundstück [REDACTED] (Flur 18, Flurstück 26/10).

5.

vorsorglich gegen die eingekästelte Ergänzung in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans unter Ziffer 1.2 (a. E.), insbesondere

dagegen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und

gegen die Anpassungen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Form der Übernahme von Hinweisen.

6.

gegen die Ziffern 10.7 (Bahnanlage), insbesondere gegen den Ausschluss der Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form und die entschädigungslose Hinnahme von Beeinträchtigungen die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, und 10.8 (Bergbau und Energie) in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans.

7.

gegen C. Ziffern 7 (Bahnanlage) und 8 (Bergbau und Energie) in den textlichen Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen